

Seminare

ÖWAV Seminar „Haftung im Umweltrecht“

Sander: Die kontaminierte Liegenschaft – zur Haftung des Liegenschaftseigentümers im AWG und WRG

16.2.2012, Linz

ÖWAV Seminar „Wasserrecht für die Praxis“

Reichel: Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot – eine Stolperfalle für den Vollzug?

12.4.2012, Wien



Slowakei

Neuigkeiten im Bereich Arbeitsinspektion

Am 1.1.2012 trat die Novelle des Gesetzes über die Arbeitsinspektion in Kraft. In vielen Fällen wurde das Ermessen der Arbeitsinspektion abgeschafft. Diese muss nun insbesondere im Bereich der illegalen Beschäftigung Strafen verhängen. Andererseits wurden gewisse Meldepflichten abgeschafft, z.B. die Meldungen der Betriebsaufnahme oder Stilllegung in den Bereichen Elektrizität, Gaslieferung oder Produktion von Elektroeinrichtungen.

Bernhard Hager, Bratislava



Österreich

Zuteilungsregelverordnung am 29.12.2011 kundgemacht

Mit BGBl. II Nr. 465/2011 wurden auf Basis des EZG 2011 die Zuteilungsregeln für die Handelsperiode ab 2013 erlassen.

Die Zuteilungsregelverordnung (ZuRV) setzt nun nahezu wörtlich den Beschluss der Kommission (2011/278/EU), welcher die Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung ab der dritten Handelsperiode festlegt, um. Folgende Eckpunkte lassen sich für das neue Zuteilungsregime zusammenfassen:

- Gliederung von Anlagen in Unteranlagen, an welche die Zuteilung der kostenlosen Zertifikate unter Anwendung unionsweit festgelegter Referenzwerte, welche in Anhang 1 der Verordnung festgelegt sind, erfolgt.
- Bezugszeitraum für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung ist entweder der Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.12.2008 oder – sofern die Werte in diesem Zeitraum höher sind – vom 1.1.2009 bis 31.12.2010.
- Maßgeblich für die Zertifikatsmenge sind die installierte Anfangskapazität sowie die jeweilige (produktbezogene, wärmebezogene, brennstoffbezogene oder prozessbezogene) Aktivitätsrate.
- Die für jede Anlage und ihre Unteranlagen erhobenen Daten sind durch eine unabhängige Prüfeinrichtung zu verifizieren. Die Datenmeldung hat im Wege eines vorgefertigten elektronischen Formulars bis zum 7.2.2012 zu erfolgen.

Die ZuRV enthält neben den Detailregelungen für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung Vorschriften im Hinblick auf die kostenlose Zuteilung an neue Marktteilnehmer sowie neue Bestimmungen im Zusammenhang mit den Konsequenzen einer Kapazitätsverringerung bzw. einer Verringerung der Aktivitätsrate. Die Kommission hat für die Anwendung der der Verordnung zugrundeliegenden Beschlussbestimmungen neun Guidance Dokumente erarbeitet.

Johanna Gaiswinkler, Wien

Slowakei

Mehr Transparenz bei Gericht

Slowakische Urteile sind nun im Internet einsehbar.

Um die Transparenz bei Gerichtsverfahren zu erhöhen und die Möglichkeit zu schaffen, Urteile zu vergleichen und zu überprüfen, werden in der Slowakei nun alle Gerichtsentscheidungen im Internet frei zugänglich veröffentlicht: <http://www.justice.gov.sk/Stranky/Sudne-rozhodnutia/Sudne-rozhodnutia.aspx>

Bernhard Hager, Bratislava

Rumänien

Änderung der Emissionssteuer auf Kraftfahrzeuge

Die Emissionssteuer auf Kraftfahrzeuge wurde von der Abgeordnetenkammer beschlossen. Es fehlt nur noch die Genehmigung durch den Senat.

Eine Besonderheit liegt darin, dass die neue Emissionssteuer um 25% niedriger ausfällt als die bisherige. Es ist daher vorgesehen, dass die vor der neuen Emissionssteuer entrichtete Steuer teilweise zurückgefordert werden kann. Die neue Emissionssteuer sieht vor, dass nur der „Umweltverschmutzer“ zur Kassa gebeten wird. Sogar werden neue und gebrauchte Fahrzeuge, die zum ersten Mal in Rumänien angemeldet werden sowie Fahrzeuge, die vor 2007 angemeldet wurden, für die jedoch keine derartige Steuer entrichtet wurde, der Emissionssteuer unterworfen. Im letzten Fall wird die Emissionssteuer ab dem Verkauf an einen neuen Eigentümer nach In-Kraft-Treten der Emissionssteuer fällig.

Raluca Marinescu, Bukarest

Österreich

Novelle zum Eisenbahngesetz

Die umstrittene Novelle ist noch 2011 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 124/2011 vom 27.12.2011).

Die Diskussion über den Entwurf zu dieser Novelle hatte durchaus Wellen geschlagen. In den Medien erschienen Artikel mit dem Titel „Bures will Schwarzbau legalisieren“. Im Kern geht es um den neuen § 31h EisenbahnG: Wird ein eisenbahnrechtlicher Baugenehmigungsbescheid vom VfGH oder VfGH aufgehoben, so darf die betreffende Anlage für längstens ein Jahr im Rahmen des aufgehobenen Baugenehmigungsbescheides weiter gebaut oder verändert sowie betrieben werden (letzteres nur, wenn auch bereits die Betriebsbewilligung erteilt wurde). Dies gilt aber nicht, wenn einer Beschwerde, die zur Aufhebung des Bescheides geführt hat, die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Auf den ersten Blick ist diese Regelung § 359c GewO oder § 42a UVP-G 2000 nicht unähnlich. Allerdings geht es bei dem in diesen Bestimmungen enthaltenen Fortbetriebsrecht darum, dass eine errichtete Anlage weiter betrieben werden darf. Mit dem § 31h EisenbahnG darf aber explizit auch weiter gebaut werden. Auch wichtig für derzeit laufende Verfahren: Die Novelle enthält keine Übergangsbestimmungen...

Paul Reichel, Wien

Slowakei

„Revolutionäres“ Abfallwirtschaftsprogramm

Nach langen Diskussionen wurde am 9.12.2011 der Entwurf des „Slowakischen Abfallwirtschaftsprogramms 2011-2015“ der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

Mit einer positiven Beschlussfassung wird gerechnet, da alle betroffenen Ministerien und Entscheidungsträger in den Entstehungsprozess eingebunden waren. Ziel des Abfallwirtschaftsprogramms ist die Einführung der Abfallhierarchie. Mit dem Vorhaben, ab dem Jahr 2015 die Deponierung von unbehandelten Abfällen mit einem TOC von mehr als 5% zu verbieten, ist eine kleine Revolution in der slowakischen Abfallwirtschaft zu erwarten, da derzeit ca. 85% des Hausmülls einfach deponiert werden.

Bernhard Hager, Bratislava



Publikationen

Hager/Valíčková, Erbringung von Dienstleistungen und Durchführung von Bau- und Montagearbeiten in Österreich, Epos, 2011.

Sander/Handig, Gewerberecht, in: Bergmann/Ratka (Hrsg.), Handbuch Personengesellschaften, Linde, 2011.

Slowakei

Beschleunigung der Gerichtsverfahren

Mit der am 1.1.2012 in Kraft getretenen Novelle sollen Verfahren künftig rascher abgeschlossen werden.

Das Gericht muss nun über Änderungen der Klage binnen 60 Tagen und über die Einstellung des Gerichtsverfahrens aufgrund der Zurücknahme der Klage binnen 30 Tagen entscheiden. Anträge auf Vertagung der Verhandlungen waren bislang ein beliebtes, oft verwendetes Mittel zur Verfahrensverzögerung. Vertagungsanträgen wird nur noch stattgegeben, wenn ein triftiger Grund vorliegt und dieser auch belegt wird. Neu ist auch die Pflicht des Klägers, ab einer bestimmten Höhe des Streitwerts einen Vorschuss in der Höhe von 5% des Streitwerts zu erlegen.

Bernhard Hager, Bratislava

Slowakei

Neuigkeiten bei der Steuer- entrichtung

Zustellungen sollen in Hinkunft elektronisch erfolgen.

Ab dem 1.4.2012 erfolgt die Zustellung und Kommunikation zwischen den Finanzämtern und Mehrwertsteuerzahlern sowie Steuerberatern und Rechtsanwälten, die vor der Finanzverwaltung vertreten, nur noch elektronisch. Das elektronische Dokument muss mit einer gesicherten elektronischen Unterschrift des Steuersubjektes versehen sein. Andernfalls ist eine schriftliche Vereinbarung über die elektronische Zustellung mit der Finanzverwaltung erforderlich.

Bernhard Hager, Bratislava

Splitter

AT: EZG 2011 – Basisdatenmeldung

Die Kundmachung des EZG 2011 erfolgte am 12.12.2011. Die achtwöchige Frist für die Meldung der Basisdaten bzw. für den Antrag auf kostenlose Zuteilung hat mit dem folgenden Tag begonnen und endet somit am 7.2.2012.

AT: EDM-Start für Deponien verschoben.

Die verpflichtende elektronische Übermittlung von Meldungen und Aufzeichnungen für Deponiebetreiber im Wege des EDM wurde verschoben. Anstelle des Starts am 1.1.2012 hängt nun alles von ausständigen (EDV-)technischen Maßnahmen des BMLFUW ab. Tatsächlicher Beginn ist noch unklar.

AT: Bestellung einer verantwortlichen Person bis 31.1.2012.

Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle aufgepasst! Bis 31.1.2012 ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Verlässlichkeit und fachlichen Kenntnisse aufzuweisen hat. Diese Person ist laut Auslegung des BMLFUW auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

RO: 2012 bringt umfassende Steuer-gesetzänderungen.

U.a. wird das Welteinkommen von Ausländern, die ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien haben und sich mehr als 183 Tage innerhalb von 12 Monaten in Rumänien aufhalten, der rumänischen Einkommenssteuer unterworfen.

Österreich

Verwaltung: Alles neu beim Instanzenzug

Nach Vorstellung der Bundesregierung soll der Nationalrat in den nächsten Wochen die größte Reform des Rechtsschutzes der zweiten Republik beschließen.

Die Regierungsvorlage sieht – vereinfacht ausgedrückt – einen Instanzenzug an zwei Bundesverwaltungsgerichte und neun Landesverwaltungsgerichte anstelle der bisherigen zweitinstanzlichen Behörden, der Unabhängigen Verwaltungssenate und sonstiger Sonderbehörden vor. Einzig im Bereich der Gemeindeverwaltung soll es beim bestehenden System der zwei Instanzen (Bürgermeister und Gemeinderat) bleiben. Im Wesentlichen darf man sich diese Verwaltungsgerichte wie die schon bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate vorstellen, allerdings handelt es sich nun um „echte“ Gerichte. Die Regierungsvorlage sieht weiters vor, dass gegen die Entscheidung eines solchen Verwaltungsgerichtes nach wie vor ein Rechtszug an VwGH und VfGH gegeben ist. Wenngleich die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sicherlich zu begrüßen ist, darf dabei nicht übersehen werden, dass es sich dabei lediglich um einen ersten Schritt handelt. Welche Änderungen und Ergänzungen das parlamentarische Verfahren mit sich bringt, wird man erst in den nächsten Wochen sehen.

Peter Sander, Wien



Rumänien

Keine Dienstleistungsfreiheit für Rumänen in Österreich bis 2014

Die Republik Österreich hat vor Weihnachten die Notifikation zur Verlängerung des Übergangsregimes betreffend die Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Kommission übermittelt.

Eine gemeinsame Stellungnahme des Rates ist laut Übergangsregime (Kapitel Freizügigkeit in den Anhängen VI und VII der Beitrittsakte für Rumänien und Bulgarien) nicht vorgesehen. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben nach dem Übergangsregime ein vom Rat autonomes Recht, die Übergangsregelungen zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit weiter anzuwenden, sofern sie dies der Europäischen Kommission rechtzeitig vor Ablauf des vorgesehenen Zeitraums (31.12.2011) mitteilen. Österreich kann daher seine Beschränkungen für Rumänien und Bulgarien betreffend Freizügigkeit und die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bis 31.12.2013, dem Ablauf der dritten und letzten Phase des Übergangsarrangements gegenüber Rumänien und Bulgarien, beibehalten.

Monika Hirsch, Bukarest



Slowakei Künftig schnellere Gewerbeverfahren

Am 1.1.2012 trat eine Novelle zur slowakischen Gewerbeordnung in Kraft, mit der die Erteilung von Gewerbeberechtigungen vereinfacht und beschleunigt werden soll.

- Künftig sollen Gewerbescheine innerhalb von drei Werktagen ausgestellt werden.
- Änderungen beim Gewerbetreibenden, die der Pflicht zur Eintragung im Handelsregister unterliegen, müssen nicht mehr eigens dem Gewerbeamt mitgeteilt werden. Künftig soll das Handelsregisteramt amtswegig das Gewerbeamt über Änderungen informieren.
- Bei Antragstellern mit Wohnsitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat ist die Vorlage eines Strafregisterauszugs aus seinem Heimatstaat ausreichend und das Gewerbeamt wird nicht mehr zusätzlich die Unbescholtenheit bei der slowakischen Generalstaatsanwaltschaft überprüfen.
- Nachfolgende Anträge sind beim Gewerbeamt ab 1.1.2012 gebührenfrei, sofern diese elektronisch gestellt werden:
 - Erteilung des Gewerbescheins für ein freies Gewerbe.
 - Auszug aus dem öffentlichen Teil des Gewerberegisters.
 - Änderung des Gewerbescheins.
 - Bescheinigung über das Nichtvorliegen eines Eintrags im Gewerbeamtregister.
 - Bestätigung, dass eine bestimmte Tätigkeit nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

Bernhard Hager, Bratislava

Österreich CCS-Gesetz kundgemacht

Noch im alten Jahr wurde das CCS-Gesetz kundgemacht (BGBl. I Nr. 144/2011 vom 28.12.2011).

Wie zu erwarten war, wird das dauerhafte geologische Speichern von CO₂ einschließlich der Exploration potenzieller Speicherstätten verboten. Lediglich für Forschungsvorhaben geringen Umfangs gibt es Ausnahmen. Trotz des Verbotes wurden zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Änderungen des UVP-G 2000 (CCS-Anlagen sind UVP-pflichtig), des B-UHG (Einbeziehung von CCS-Anlagen), der GewO und des MinroG (CCS-Anlagen sind IPPC-Anlagen) vorgenommen. Wegen der unionsrechtlichen Vorgaben, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass auf dem Betriebsgelände von Großfeuerungsanlagen genug Platz für Anlagen zur CO₂-Abscheidung vorhanden ist, wurde ja bereits im Juli 2011 vom BMWFJ eine Verordnung zum EG-K erlassen, wonach in den Einreichunterlagen (bei bestehenden Anlagen ist dies nachzureichen) nur festzuhalten ist, ob geeignete geologische Speicherstätten für CO₂ verfügbar sind und eine Nachrüstung für eine CO₂-Abscheidungsanlage technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Paul Reichel, Wien

Slowakei

Nationaler Aktionsplan für „grünes Beschaffungswesen 2011-2015“

Am 19.12.2011 wurde der Regierung der Aktionsplan für ein „grünes Beschaffungswesen“ vorgelegt.

Mit der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der öffentlichen Auftragsvergabe und der Verwendung öffentlicher Mittel sollen die Ziele der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ der Strategie „Europa 2020“ in der Slowakei erreicht werden. Diese Strategie umfasst insbesondere eine verstärkte Berücksichtigung der Normen für Energieeffizienz bei Gebäuden und den Einsatz von Marktinstrumenten wie Besteuerung, Subvention und öffentliche Beschaffung zur Minderung des Energieverbrauchs, sowie die Nutzung von Mitteln aus den „EU-Fonds“ für Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz bei öffentlichen Gebäuden und die Erhöhung der Effizienz beim Recycling von Abfall.

Bernhard Hager, Bratislava

Wien

NH Niederhuber Hager
Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Bukarest

NH Dr. Monika Hirsch
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro | www.nhp.ro

Bratislava

NH Hager Niederhuber
Advokáti s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
office@nhp.sk | www.nhp.sk

Prag

NH Bernhard Hager
Pobřežní 394/12
Oasis Florenc
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
office@nhpraha.eu | www.nhp.eu